

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Wattenwyl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1880)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1880.

Direktor: Herr Regierungsrath v. Wattenwyl.

I. Gesetzgeberische Erlasse.

1) Dekret betreffend die neue Eintheilung und Abgrenzung der Helfereibezirke im reformirten Theile des Kantons Bern, vom 17. März 1880.

2) Dekret betreffend Lostrennung der Ortschaft Roselet in der Einwohnergemeinde Muriaux von der Kirchgemeinde und dem Civilstandskreise Saignelégier und Zutheilung derselben zur Kirchgemeinde und zum Civilstandskreise Breuleux, vom 26. Mai 1880.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse der Behörden.

A. Reformirte Kirche.

Regierungsrath.

Der Synodalrath wünschte eine prinzipielle Lösung der Frage, ob ein Pfarrverweser berechtigt sei, einen Theil der Holzpensionsentschädigung für sich zu beanspruchen, und zwar wollte derselbe die Frage in dem Sinne erledigt wissen, dass der Pfarrverweser in Gemässheit der noch in Kraft bestehenden Bestimmungen des Pfrundkaufreglements über Holzentschädigung pro rata vom nachfolgenden Pfarrer zu entschädigen sei.

Da sich die Fälle sehr verschiedenartig einstellen, wurde darauf nicht eingetreten, sondern erwidert, dass die von der Kirchendirektion in den einzelnen Fällen bis dahin getroffenen Verfügungen richtig seien und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und demnach auch in Zukunft demgemäss zu verfahren sei. Hienach ist ein Pfarrverweser zwar berechtigt, von dem vorhandenen Pfarrholz das Nöthige zur Heizung etc. zu gebrauchen, er hat aber kein Recht, da, wo statt des Holzes eine Entschädigung in Geld ausgerichtet wird, einen Theil dieser Geldentschädigung für sich zu beanspruchen. Nur in dem ausnahmsweise eintretenden Falle, dass kein Holz vorhanden sein sollte, könne eine Geldentschädigung beansprucht werden.

Der Bettagsproklamation des reformirten Synodalrathes wurde die Genehmigung ertheilt. Die von der Synode durchberathene und genehmigte Predigerordnung wurde namentlich in Bezug auf den obligatorischen Charakter derselben nochmals zu besserer Aufklärung über einzelne Artikel an dieselbe zurückgewiesen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass bei der Verschmelzung und neuen Eintheilung der Bezirkshelfereien fast der ganze frühere Helfereibezirk Büren demjenigen von Nidau zugetheilt wurde und letzterer infolge dessen ein viel beschwerlicherer geworden, wurde die jährliche Besoldung des Klasshelfers von Nidau von Fr. 1400 auf Fr. 1600 erhöht.

Unterm 24. November 1880 ist in Gemässheit des bezüglichen Dekrets vom 4. November 1879 ein Regulativ erlassen worden, welches die kirchlichen Funktionen bestimmt, die dem Pfarrer von Nidau in der Fialkirche zu Sutz auffallen.

In das Ministerium wurden aufgenommen:

1 Professor der Theologie an der Hochschule in Bern, 3 auswärtige Geistliche und 5 Predigtamtskandidaten.

Die Pfarrwahlen von 27 Kirchgemeinden erhielten die Bestätigung. Diese seit der Einführung des Kirchengesetzes zum ersten Male stattfindenden periodischen Wahlen sind ohne wesentliche Agitation abgelaufen und haben mit wenig Ausnahmen die Wiederbestätigung der Geistlichen zur Folge gehabt.

Im Berichtjahre fand auch die Wiederbesetzung der infolge Ablaufs der sechsjährigen Amtsdauer oder Rücktritt der Inhaber ledig gewordenen Helferstellen von Thun, Bern, Nidau, Burgdorf, Langenthal und für den Jura statt.

Die Holzpensionen der Pfarreien Steffisburg und Wimmis, der ersten Pfarrstellen von Thun und Herzogenbuchsee und der Helferstelle von Burgdorf wurden in jährliche Geldentschädigungen umgewandelt und die Holzpensionsentschädigung der Pfarrei Abtälschen erhöht.

Obschon, wie oben erwähnt, eine Anzahl Geistlicher in's Ministerium aufgenommen wurden, konnten doch nicht alle infolge Todesfall oder Rücktritt erledigte Pfarreien besetzt werden. Es ist aber Hoffnung vorhanden, dass bis in zwei Jahren eine genügende Anzahl Geistlicher zu diesem Zwecke verfügbar sein wird.

Kirchendirektion.

Dieselbe stellte in den vorgenannten Geschäften die Anträge an den Regierungsrath, besorgte die Vollziehung der Beschlüsse und erledigte eine grosse Zahl von Geschäften, die in ihre Kompetenz fielen.

B. Katholische Kirche.

Diözesankonferenz.

Am 17. Januar und 12. April 1880 fanden in Solothurn Konferenzen der Mehrheitsstände des Bisthums Basel statt. An der ersten Konferenz war der Vorort Solothurn beauftragt worden, einen neuen Entwurf eines Schreibens an den Bundesrath, der mit dem päpstlichen Stuhle behufs Regelung der Bisthumsverhältnisse in Verbindung treten sollte, abzufassen, in welchem aber von der Aufstellung eines bischöflichen Coadjutors Umgang genommen werden sollte, da die Abgeordneten darüber sich verständigt hatten, dass ein Coadjutor des Exbischofs Lachat nicht angenommen werden könne.

In der zweiten Konferenz lag dieser neue Entwurf vor. Derselbe ging dahin, es sei der h. Bundesrath zu ersuchen, bei dem päpstlichen Stuhle Erkundigungen einzuziehen, ob dieser geneigt wäre, an Verhandlungen behufs Herstellung einer geordneten Bisthumsverwaltung Theil zu nehmen. Die

bernischen Abgeordneten gaben gemäss ihrer Instruktion die Erklärung ab, dass der Stand Bern dem vorliegenden Projektschreiben an den Bundesrath nicht beipflichten, bezw. sich dem beabsichtigten Schritte nicht anschliessen könne, dass er dagegen nicht abgeneigt sei, zu einer Revision des Bisthumsvertrages vom Jahr 1828 Hand zu bieten. Nachgewalteter Diskussion beschloss die Konferenz, die Verhandlungen betreffend Einleitung von Unterhandlungen über Regulirung der Bisthumsverhältnisse dermal fallen zu lassen, in der Meinung jedoch, dass die Stände sich wie bis dahin bereit erklären, soweit an ihnen an einer Reorganisation des Bisthums Basel Theil zu nehmen.

Erlasse und Beschlüsse der weltlichen Behörden.

Regierungsrath.

1) In einer mit ungefähr 7500 Unterschriften versehenen Petition wurde im Januar an den Regierungsrath das Gesuch gestellt, er möchte die geeignet scheinenden Massnahmen treffen behufs Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie in der Diözese Basel, inzwischen aber bis zur endgültigen Regulirung der Verhältnisse dem Herrn Lachat die Bewilligung ertheilen, auf bernischem Kantonsgebiete das Sakrament der Firmung spenden zu dürfen. Am 7. Januar hatte auch die katholische Synode den Wunsch ausgedrückt, dass die bernische Regierung sich mit den übrigen die Diözese Basel bildenden Kantonen verständigen möge, damit die bischöfliche Hierarchie in der Diözese wieder hergestellt werde.

Der Regierungsrath erwiderte den Petenten, dass er in das Gesuch um Autorisation zu Ausübung bischöflicher Funktionen durch Herrn Lachat im Kanton Bern nicht eintreten könne. Herr Lachat sei am 29. Januar 1873 durch die Mehrheit der Diözesanstände seines Amtes als Bischof von Basel entsetzt worden, der Grosse Rath habe diese Massnahme am 18. März 1873 genehmigt und bestätigt und die Bundesbehörden hätten die daherigen an sie gelangten Beschwerden abgewiesen. Der Regierungsrath halte sich daher nicht für kompetent, in das Gesuch der Petenten näher einzutreten; auch halte er es für unnütz, das Gesuch dem Grossen Rathe zu unterbreiten, da keine Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, dass diese Behörde auf ihren frühern Beschluss zurückkommen werde. Uebrigens glaube er nicht, dass dieses Verbot die Spende des Sakraments der Firmung im Kanton Bern hindere, und er sei gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 14. September 1875 geneigt, den andern Bischöfen der Schweiz, sobald sie persönlich ein bezügliches Gesuch stellen, die Autorisation zu ertheilen, welche dem Herrn Lachat verweigert werden müsse.

Was den Wunsch um Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie anbelange, so glaube der Regierungsrath genugsam bewiesen zu haben, dass es ihm daran gelegen sei, die Diözesanverhältnisse in angemessener Weise zu ordnen, indem er sich jeder Zeit an den zu diesem Zwecke abgehaltenen Konferenzen der interessirten Kantone betheilig habe; er werde innert den Schranken, die ihm durch die Schlussnahmen betreffend Herrn Lachat festge-

setzt seien, fortfahren, seine Kräfte mit den andern Diözesanständen zu verbinden, um zu einer Lösung zu gelangen, die zugleich die Wünsche der katholischen Bevölkerung und die Interessenten befriedigen könnte.

Den vom christkatholischen Bischof der Schweiz erlassenen Hirtenbriefen auf die Fastenzeit und den Betttag wurde die staatliche Genehmigung erteilt.

Da das am 6. Mai 1876 provisorisch erlassene Prüfungsreglement für katholische Geistliche den damaligen kirchlichen Verhältnissen im katholischen Landestheile nicht mehr vollständig entsprach, so wurde dasselbe aufgehoben und ein neues Reglement aufgestellt. Letzteres sieht drei Prüfungskommissionen vor: eine Centrankommission, welche über die Aufnahmen mit oder ohne Prüfung zu entscheiden hat, und zwei Prüfungskommissionen für die theoretischen und praktischen Prüfungen.

Die christkatholische Minderheit der Kirchgemeinde Pruntrut hielt unterm 12. Juni 1879 in der St. Peterskirche daselbst eine Versammlung ab, welche die Niedersetzung einer Kommission zur Vertretung der Interessen der christkatholischen Mitglieder der erwähnten Kirchgemeinde beschloss. Diese Kommission wurde aus sieben Mitgliedern bestellt. Sie wandte sich unterm 18. Oktober gl. J. mit dem Gesuch an den katholischen Kirchgemeinderath von Pruntrut, er möchte der christkatholischen Minderheit die Mitbenutzung der Kirchen von St. Peter und St. German, des Pfarrhauses nebst Zubehörenden, sowie aller zum Kultus dienenden Geräthschaften einräumen; die Stellung weiterer Gesuche behielt sich die Kommission vor.

Am 5. Februar 1880 theilte der Kirchgemeinderath dem Regierungsstatthalteramt Pruntrut mit, dass er über dieses Gesuch zur Tagesordnung geschritten sei, da er die gesetzliche Existenz der christkatholischen Gemeinschaft nicht anerkenne.

Durch Eingabe vom 15. gleichen Monats stellte hierauf die obenbezeichnete Kommission an den Regierungsrath das Begehren, er möchte in Anwendung des Artikels 19, Ziffer 6 des Kirchengesetzes, wonach es den kantonalen Behörden obliege, in Streitfällen betreffend die Mitbenutzung der Kirchen definitiv zu entscheiden, das vom Kirchgemeinderath von Pruntrut verworfene Begehren letztinstanzlich beurtheilen.

In einer zweiten Eingabe an den Regierungsrath vom 27. gleichen Monats verlangte die Kommission, dass über die Frage der Mitbenutzung der Kirchen und der Kultusgeräthschaften sofort entschieden werde, wogegen die Frage der Mitbenutzung des Pfarrhauses und der Einkünfte der Kirchgemeinde ohne Nachtheil verschoben werden könne.

Unterm 7. April 1880 reichte der Kirchgemeinderath von Pruntrut, welchem die Eingaben der christkatholischen Minderheit mitgetheilt worden waren, seine Antwort auf dieselben ein, welche dahin schloss:

- 1) es sei das Begehren der Kommission abzuweisen;
- 2) oder für den Fall, dass der Regierungsrath der Ansicht sein sollte, dass den Reklamanten eine Kirche eingeräumt werden müsse, seien dieselben an die kompetente Behörde zu verweisen, welche entscheiden werde, ob ihnen die Be-

nutzung der Jesuiten- oder Maria-Verkündigungskirche oder endlich der Collège-Kapelle zugestanden werden könne.

Mit Eingabe vom 7. August 1879 hatte auch eine christkatholische Minderheit in Delsberg das Begehren um Mitbenutzung der dortigen Gemeindekirche und der zum Gottesdienst nothwendigen Effekten gestellt, war aber vom Kirchgemeinderath abgewiesen worden, worauf sie ebenfalls die oberinstanzliche Beurtheilung verlangte.

Nach längeren Verhandlungen, welche zu keinem Resultate führten, fasste der Regierungsrath unterm 25. Mai 1880 folgenden Beschluss:

In Erwägung:

1) dass das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 im § 19, Ziffer 6, die Verfügung über die Kirchengebäude zwar allerdings den Kirchgemeinderäthen überlässt, dagegen den endgültigen Entscheid in streitigen Fällen den Staatsbehörden vorbehält;

2) dass dieser endgültige Entscheid der Staatsbehörden durch das Gesetz auf die Benutzung der Kirchengebäude beschränkt wird;

wird beschlossen:

1) Auf das Begehren der Minderheiten von Pruntrut und Delsberg um Benutzung der Kirchengebäude wird in dem Sinne eingetreten, dass denselben von dem Kirchgemeinderathe ein zum Gemeindegottesdienst geeignetes Kirchengebäude anzuweisen ist.

2) Dem an den Kirchgemeinderath diesfalls zu stellenden Gesuche ist jedoch, soweit es nicht bereits geschehen, beizufügen:

- a. der Nachweis, dass die Gesuchsteller eine erhebliche Anzahl von Kirchengenossen ausmachen;
- b. die Zahl und Namen der Geistlichen oder sonstigen Mitglieder, welche den Privatgottesdienst leiten und ausüben sollen;
- c. die Tage und Anzahl Stunden, für welche die Benutzung der Kirchengebäude gewünscht wird;
- d. die Angabe besonderer Ceremonien, von Musik u. dgl., welche allfällig mit dem Gottesdienste verbunden werden sollen;
- e. die Angabe, ob und wann das Geläute der Glocken benutzt werden soll.

3) Falls eine gemeinschaftliche Benutzung des nämlichen Kirchengebäudes stattfindet, hat der Kirchgemeinderath die Zeit der Benutzung und die nähern Bedingungen, unter welchen dieselbe gestattet wird, festzusetzen.

4) Sollten die vom Kirchgemeinderathe festgesetzten Bedingungen nicht beobachtet werden, so hat derselbe das Recht, die erteilte Bewilligung zu jeder Zeit zurückzuziehen.

5) Falls sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen, welche mit der Einreichung des Gesuches und mit der Leistung der hievori bezeichneten Nachweise beginnt, die Mehrheiten und Minderheiten der beiden Kirchgemeinden Pruntrut und Delsberg nicht verständigen können, so behalten wir uns die weitere Entscheidung vor.

6) Die Petenten werden mit ihren Ansprüchen auf Mitbenutzung der gottesdienstlichen Geräte (Gewänder und Gefässe) und der Pfarrwohnungen abgewiesen.

Einen gleichen Beschluss fasste der Regierungsrath unterm 28. Mai 1880 auf das Gesuch der christkatholischen Minderheit von Chevenez, welcher von Seiten des Kirchgemeinderathes die Mitbenutzung der dortigen Kirche verweigert worden war.

Gegen diese Beschlüsse erklärten die Kirchgemeinderäthe von Pruntrut, Delsberg und Chevenez den Rekurs an das Bundesgericht; sie verlangten Nichtigkeitserklärung derselben, weil sie vom Regierungsrath in Ueberschreitung seiner Kompetenzen erlassen und verfassungswidrig seien und die Eigenthumsrechte der resp. Kirchgemeinden verletzen. Unterm 20. November wies das Bundesgericht alle drei Rekurse als unbegründet ab.

Die weitem Verhandlungen in dieser Angelegenheit fallen nicht mehr in das Berichtjahr.

In den katholischen Kirchendienst sind nach dem Inkrafttreten des neuen Prüfungsreglements 12 römisch-katholische Geistliche aufgenommen worden. Pfarrwahlen wurden 12 bestätigt.

Kirchendirektion.

Dieselbe hatte in den vorbezeichneten Geschäften die Vorträge an den Regierungsrath auszuarbeiten und führte ausserdem eine weitläufige Korrespondenz mit den Regierungsstatthalterämtern, Kirchgemeinderäthen und Pfarrern.

Bern, im Mai 1881.

Der Direktor des Kirchenwesens:
v. Wattenwyl.